

## Gemeinde Böllen

### Satzung zu Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) der Gemeinde Böllen vom 17. September 1998

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böllen am 06. November 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### I.

#### § 41 Höhe der Abwassergebühr

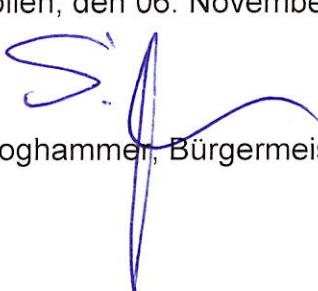
- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 6,05 EURO.

#### II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böllen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Böllen, den 06. November 2025

  
Broghammer, Bürgermeisterin

